

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 19/18696 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

A. Problem

Nach § 26 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) endet die Amtszeit des Personalrates spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem die turnusmäßigen Neuwahlen stattfinden. Dies gilt auch für die Stufenvertretungen (§ 54 Absatz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 26 BPersVG) und den Gesamtpersonalrat (§ 56 i. V. m. § 54 Absatz 1 erster Halbsatz BPersVG). Für die im Turnus von zwei Jahren zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen enthält § 60 Absatz 2 BPersVG eine dem § 26 BPersVG weitgehend entsprechende Regelung.

Das Auftreten der Viruskrankheit COVID-19 führt zu erheblichen Erschwernissen für die Durchführbarkeit der derzeit stattfindenden Wahlen zu den Personalvertretungen.

Im Hinblick auf Erkrankungen von Beschäftigten oder ihren Angehörigen, häusliche Quarantäne, notwendige häusliche Kinderbetreuungen infolge der Schließung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, Ausweitung der Möglichkeiten mobilen Arbeitens, Einschränkungen von Dienstreisen und dienstlichen Terminen sowie Abstandsgeboten aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist nicht in allen Dienststellen sichergestellt, dass die Wahlen zu den Personalvertretungen fristgerecht organisiert werden können.

Mit dem Ablauf der Amtszeiten der bestehenden Personalvertretungen können hierdurch personalvertretungslose Zeiten in größerem Umfang und von einiger Dauer eintreten. Zur Abwendung personalvertretungsloser Zeiten sind gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich.

Das Coronavirus (SARS-CoV-2) stellt zudem die Geschäftsführung der Personalvertretungen vor praktische Schwierigkeiten und rechtliche Unsicherheiten. Personalratssitzungen werden bislang nur in Form von Präsenzsitzungen vor Ort durchgeführt, die jedoch wegen der hiermit verbundenen Infektionsrisiken bis auf

Weiteres nicht erfolgen können. Zum Erhalt der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Personalvertretungen unter den geltenden Erschwernissen sind daher gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich.

B. Lösung

Zur Sicherung der Interessenvertretung der Beschäftigten während der Coronavirus-Epidemie sieht der Gesetzentwurf, befristet bis zum Ablauf des 31. März 2021, folgende Maßnahmen vor:

- Zur Vermeidung personalratsloser Zeiten führen die im Amt befindlichen Personalvertretungen die Geschäfte im Rahmen eines Übergangsmandats kommissarisch weiter, wenn die Wahlen zu den Personalvertretungen bis zum Ablauf der Amtszeit der bestehenden Personalvertretungen nicht erfolgen oder bis zu diesem Zeitpunkt die konstituierende Sitzung der neu gewählten Personalvertretungen nicht stattgefunden hat.
- Beschlussfassungen der Personalvertretungen sollen auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder in Sitzungen vor Ort erfolgen können, indem Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz ermöglicht werden.
- Schließlich können Sprechstunden des Personalrats mit den Beschäftigten optional auch als Video-Sprechstunden durchgeführt werden.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Inneres und Heimat beschlossen, den Gesetzentwurf um folgende beamten- und soldatenversorgungsrechtliche Änderungen zu ergänzen:

Der Änderungsantrag greift fachlich notwendige Änderungen im Recht der Beamten- und Soldatenversorgung auf. Der anrechnungsfreie Hinzuverdienst von pensionierten Bundesbeamten und Soldaten soll auf 150 Prozent der früheren Besoldung befristet angehoben werden. Die Regelung soll bis Ende 2020 gelten. Mit der Änderung wird die bereits mit dem Sozialschutz-Paket erfolgte rentenrechtliche Anhebung der Hinzuverdienstgrenze im Versorgungsrecht systemadäquat nachgezeichnet sowie die personalwirtschaftliche Flexibilität gesteigert, um auf Grund der einzigartigen Corona-Herausforderungen Pensionäre als Unterstützung zu aktivieren. So steht neben dem Bereich Gesundheit die Bundesagentur für Arbeit (BA) angesichts der gegenwärtigen Situation vor besonderen personellen Herausforderungen; zur Sicherung der Wirtschaftsfähigkeit Deutschlands durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist ihre Funktionsfähigkeit unabdingbar.

Zu dem Bereich Dienstunfallfürsorge ist festzuhalten, dass durch die COVID-19-Pandemie aktuell auch Bundesbeamte – so vor allem Beamte der Bundespolizei und des Auswärtigen Dienstes – in besonderem Maße einer Infektionsgefahr im Dienst ausgesetzt sind. Unter den Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt bei besonderer Erkrankungsgefahr wegen der Art der dienstlichen Verrichtungen die Erkrankung als Dienstunfall und es besteht Anspruch auf ein optimales Heilverfahren. Die jetzt vorgeschlagene Änderung im Beamtenversorgungsgesetz kommt der Notwendigkeit nach, dass hierfür mit § 33 eine zeitgemäße und am umfassenden Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung orientierte Grundlage vorhanden sein muss, um die Ziele des Heilverfahrens erreichen zu können: die Beseitigung der dienstunfallbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen und die möglichst vollständige und rasche Rehabilitation der Beamten. Insbesondere in der anhaltenden Pandemie-Situation, in der viele Bundesbeamte nicht nur besonderen psychischen Belastungen, sondern auch

erhöhten Infektionsrisiken ausgesetzt sind, muss das Heilverfahren den besonderen Bedürfnissen der durch Dienstunfall verletzten Beamten unter Nutzung der heutigen Möglichkeiten des Gesundheitswesens gerecht werden.

Die Regelungen im Soldatenversorgungsgesetz sind unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie eilbedürftig, da eine versehentliche Doppeländerung einer Vorschrift des Soldatenversorgungsgesetzes in zwei parallelen Gesetzgebungsverfahren (Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts und Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz) umgehend korrigiert werden muss. Die damit einhergehenden redaktionellen Änderungen haben sich aus rechtsförmlichen Erfordernissen ergeben. Inhaltlich umfassen diese Artikel keine neuen Regelungen; es wird die Änderung einer fehlerhaften schwebenden Änderung aus Artikel 6 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 korrigiert.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die mit den im Änderungsantrag enthaltenen versorgungsrechtlichen Änderungen verbundenen voraussichtlichen Ausgaben können nicht exakt beziffert werden, da das Ausmaß der Ausgaben vom Umfang der Inanspruchnahme der Regelung abhängt. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Regelungen wenig substantielle haushaltsmäßige Folgen haben werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18696 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie“.

2. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 3 bis 8 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 107d folgende Angabe eingefügt:

„§ 107e Sonderregelung für Einkommen aus Beschäftigungen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Heilverfahren umfasst

1. die notwendigen ärztlichen, zahnärztlichen und psychotherapeutischen Maßnahmen,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, mit Geräten zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle sowie mit Körperersatzstücken, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendigen Krankenhausleistungen,
4. die notwendigen Rehabilitationsmaßnahmen,
5. die notwendige Pflege (§ 34),
6. die notwendige Haushaltshilfe und
7. die notwendigen Fahrten.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

- c) Nach Absatz 4 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Kraftfahrzeughilfe wird gewährt, wenn der Verletzte infolge des Dienstunfalls nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines

Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um die zur Dienstausbübung erforderlichen Wege zurückzulegen. Notwendige Aufwendungen für eine bedarfsgerechte Anpassung des Wohnumfelds werden erstattet, wenn infolge des Dienstunfalls nicht nur vorübergehend die Anpassung vorhandenen oder die Beschaffung bedarfsgerechten Wohnraums erforderlich ist.“

3. Nach § 107d wird folgender § 107e eingefügt:

„§ 107e

Sonderregelung für Einkommen aus Beschäftigungen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Für Ruhestandsbeamte, die ein Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung erzielen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie steht, beträgt die Höchstgrenze nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative bis zum 31. Dezember 2020 150 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. § 53 Absatz 5 Satz 2 und 3 ist nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder nach § 52 Absatz 1 oder 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 107e gestrichen.
2. § 107e wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„§ 106a Sonderregelung für Einkommen aus Beschäftigungen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“.

2. Folgender § 106a wird angefügt:

„§ 106a

Sonderregelung für Einkommen aus Beschäftigungen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) Für Soldaten im Ruhestand, die ein Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung erzielen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie steht, beträgt die Höchstgrenze nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative bis zum 31. Dezember 2020 150 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1. § 53 Absatz 1 Satz 3 und 4 ist nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Soldaten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind.

(2) Für Empfänger von Übergangsgebührrnissen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in Satz 1 genannten Höchstgrenze 150 Prozent der Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebührrnisse berechnet sind, jedoch unter Zugrundelegung des Grundgehaltes aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1.

(3) § 11 Absatz 6 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 nicht für Beschäftigten nach § 53 Absatz 6 Satz 1, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stehen.“

Artikel 6

Weitere Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 106a gestrichen.
2. § 106a wird aufgehoben.

Artikel 7

Weitere Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„§ 108 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“.

2. § 11 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Übergangsgebührrnisse stehen für einen Zeitraum nicht zu, für den Versorgungskrankengeld nach § 16 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, gewährt wird. Dieser Zeitraum wird in die Zeiträume nach den Absätzen 2 und 4 nicht eingerechnet.“
3. In § 87 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Zweiten Teil“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.
4. § 88 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Dritten Teil“ durch die Angabe „Teil 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), das zuletzt durch Artikel 156 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,“.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In Angelegenheiten nach Teil 3 sind entsprechend anzuwenden:

 1. die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
 2. die Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 830-2-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
 3. die Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
 4. die Versehrtenleibesübungen-Verordnung vom 29. Juli 1981 (BGBl. I S. 779), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2000 (BGBl. I S. 1572) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
 5. die Orthopädieverordnung vom 4. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1834), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,

6. die Berufsschadensausgleichsverordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1273), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
 7. das Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 830-3, veröffentlichten bereinigten Fassung in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
 8. das Rentenkaptalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das zuletzt durch Artikel 252 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
 9. die Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 1988 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
 10. die Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105) in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden die Wörter „, soweit die Versorgung nicht in der Erbringung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes besteht,“ gestrichen.
- f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den §§ 14, 15, 31 Absatz 1 und 4, den §§ 32, 33 Absatz 1, den §§ 33a, 35, 36, 40, 41, 46, 47, 51 und 53 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung bestimmten Beträge entsprechend § 56 des Bundesversorgungsgesetzes jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden, zu ändern.“
5. Folgender § 108 wird angefügt:

„§ 108

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des
Sozialen Entschädigungsrechts

Soweit Regelungen dieses Gesetzes die Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes bestimmen, sind das Bundesversorgungsgesetz und die Vorschriften anderer Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, in ihrer jeweils bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen
Entschädigungsrechts

Artikel 6 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) wird aufgehoben.‘

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 9 und wird wie folgt gefasst:

,Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Artikel 3 Nummer 1 und 3 sowie Artikel 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Die Artikel 4 und 6 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

(5) Artikel 2 tritt am 1. April 2021 in Kraft.

(6) Artikel 7 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.‘

Berlin, den 6. Mai 2020

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz

Vorsitzende

Petra Nicolaisen

Berichterstatterin

Thomas Hitschler

Berichterstatter

Dr. Christian Wirth

Berichterstatter

Konstantin Kuhle

Berichterstatter

Petra Pau

Berichterstatterin

Dr. Irene Mihalic

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Petra Nicolaisen, Thomas Hitschler, Dr. Christian Wirth, Konstantin Kuhle, Petra Pau und Dr. Irene Mihalic

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/18696** wurde in der 156. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. April 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Verteidigungsausschuss und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Am 6. Mai 2020 haben der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** in seiner 90. Sitzung, der **Haushaltsausschuss** in seiner 62. Sitzung, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** in seiner 78. Sitzung, der **Verteidigungsausschuss** in seiner 56. Sitzung und der **Ausschuss Digitale Agenda** in seiner 54. Sitzung jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18696 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18696 in seiner 89. Sitzung am 6. Mai 2020 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme der Vorlage in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)488neu, der zuvor mit demselben Stimmergebnis angenommen wurde.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/18696 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)488neu begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 – Änderung der Bezeichnung des Gesetzes

Notwendige Änderung der Bezeichnung des Gesetzes im Hinblick auf die geplanten beamten- und soldatenversorgungsrechtlichen Ergänzungen.

Zu Nummer 2 – Einfügung weiterer Artikel

Zu Artikel 3 – Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung des § 107e BeamtVG (siehe Nummer 3).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Absatz 1 regelt den Leistungsumfang des Heilverfahrens. Dieser muss unter Berücksichtigung rechtlicher Veränderungen im Beihilferecht sowie in der gesetzlichen Unfallversicherung den Bedürfnissen der Verletzten mit

Blick auf die heutigen Möglichkeiten des Gesundheitswesens angepasst werden, damit die Ziele des Heilverfahrens – die Beseitigung der dienstunfallbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen und die möglichst vollständige und rasche Rehabilitation der verletzten Person (Wiederherstellung des Status ex ante) – erreicht werden können. Dazu gehören sowohl psychotherapeutische Maßnahmen (Nummer 1) als auch notwendige Krankenhausleistungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen (Nummern 3 und 4). In Nummer 2 erfolgt eine Anpassung an die im Beihilferecht bereits geltende Regelung. Da neben den Fahrten der verletzten Personen zum Untersuchungs- und Behandlungsort mit dem eigenen Kraftfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmitteln weitere Fahrten, wie beispielsweise Rettungs- und ärztlich verordnete Krankentransportfahrten sowie aus ärztlicher Sicht erforderliche Besuchsfahrten des Ehegatten, notwendig sein können, wird der treffendere Begriff der „Fahrten“ (Nummer 7) gewählt.

Zu Buchstabe b

Krankenhausleistungen werden nunmehr in Absatz 1 Nummer 3 aufgezählt; daher erübrigt sich eine gesonderte Regelung in Absatz 2 Satz 1.

Zu Buchstabe c

Angelehnt an § 40 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zielt die in Satz 2 geregelte Kraftfahrzeughilfe darauf ab, die Mobilität des Verletzten, der infolge des Dienstunfalls nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, wiederherzustellen, zu verbessern oder zu erhalten und damit die zur Dienstausbildung erforderlichen Wege zu ermöglichen.

Mit der in Satz 3 geregelten Erstattungsfähigkeit von notwendigen Aufwendungen für die nicht nur vorübergehend bedarfsgerechte Anpassung des Wohnumfelds ist beabsichtigt, dem Verletzten ein Höchstmaß an Rehabilitation und selbstbestimmter Lebensführung zu ermöglichen. Die bedarfsgerechte Anpassung des Wohnumfelds umfasst insbesondere die Ausstattung, den Umbau oder Ausbau der derzeitigen Wohnung, aber auch den Umzug in eine behindertengerechte Wohnung. Hiermit wird eine Gleichbehandlung mit gesetzlich Unfallversicherten erreicht, denen Wohnungshilfe nach § 41 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zusteht.

Zu Nummer 3

Mit Artikel 4 des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 27. März 2020 wurde in der gesetzlichen Rentenversicherung die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze, bis zu der ein Hinzuverdienst ohne Auswirkungen auf eine Rente wegen Alters als Vollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze bleibt, für das Jahr 2020 von 6 300 Euro auf 44 590 Euro angehoben worden. Eine entsprechende Regelung im Recht der Beamtenversorgung für die Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger des Bundes ist geboten und wird nunmehr vorgelegt. Auch in diesem Personenkreis findet sich ehemaliges Personal aus dem medizinischen und anderen systemrelevanten Bereichen, in denen gegenwärtig infolge von Erkrankungen, Quarantäneanordnungen oder erhöhtem Arbeitsaufkommen Personalengpässe bestehen.

Mit Satz 1 werden die im geltenden Versorgungsrecht bestehenden Beschränkungen beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Hinzuverdienst unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Hinzuverdiesterleichterungen (und unter Berücksichtigung der systembedingten Besonderheiten) wirkungsgleich wie im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung teilweise aufgehoben. Damit wird für diejenigen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, deren Arbeitskraft in der aktuellen Pandemiesituation benötigt wird und die die gesamtgesellschaftlich erforderliche Unterstützung leisten wollen und leisten, auch ein finanzieller Anreiz und ein wirtschaftlicher Ausgleich geschaffen.

Die Regelung gilt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, da die Regelung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung auch auf eine Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze bei Altersrenten ausgelegt ist.

Ebenfalls vergleichbar der rentenrechtlichen Regelung sollen – mit Ausnahme von Erwerbseinkommen – alle Einkommensarten erfasst sein. Die besondere Bindung der Höchstgrenzenerhöhung an eine Beschäftigung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie schließt die Begrenzung der Privilegierung auf Verwendungseinkommen, also Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Absatz 8 Satz 1 BeamtVG), aus. Denn viele solcher Beschäftigungen werden nicht im öffentlichen Dienst, sondern in der Privatwirtschaft ausgeübt.

Von der befristet für das Jahr 2020 geltenden Privilegierung sind grundsätzlich Einkommen aus Beschäftigungen erfasst, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie stehen. Dies sind insbesondere, aber nicht nur Beschäftigungen bei Einrichtungen und Organisationen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung bei einer solchen Einrichtung oder Organisation erfolgt, kann die auf Grund des § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes erlassene BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) herangezogen werden. Dabei sind die in der Verordnung genannten Sektoren und Anlagenkategorien maßgebend; nicht zu prüfen sind die Bemessungskriterien und Schwellenwerte. Beschäftigungen in Bereichen, die nicht in der BSI-KritisV genannt sind, können ebenfalls im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stehen, wenn sich dies aus den Umständen des Einzelfalles (etwa arbeitsvertraglich dokumentierte Einstellung zur Deckung eines personellen Mehrbedarfs wegen erhöhten Arbeitsaufkommens infolge der COVID-19-Pandemie) ergibt.

Die sozialrechtlichen Regelungen werden im Versorgungsrecht wirkungsgleich nachgezeichnet.

Beschäftigungsbezogene Einschränkungen im o. g. Sinn finden sich zwar nicht im Rentenrecht, aber im Sozialrecht (§ 421c des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Nichtanrechnung anderweitiger Einkommen auf das Kurzarbeitergeld). Intention der versorgungsrechtlichen Änderung ist dabei die Förderung von gesamtgesellschaftlicher Unterstützung durch die Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger des Bundes in durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Mangel- oder Engpasssituationen. Versorgungsrechtlich sollen daher auch nur diejenigen Einkommen von der Regelung erfasst werden, die der Intention der Norm gerecht werden.

Für die befristete Privilegierung im Jahr 2020 ist es grundsätzlich unbeachtlich, wenn eine entsprechende Tätigkeit bereits vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurde und voraussichtlich über den 31. Dezember 2020 hinaus ausgeübt wird.

Eine Übertragung der rentenrechtlichen Regelung ist wegen der systematischen Unterschiede bei der Einkommensanrechnung zwischen Renten- und Versorgungsrecht nur systemadäquat möglich: während die rentenrechtliche Anrechnungsregelung von absoluten, nicht relativen Hinzuverdienstgrenzen ausgeht, stellt das Versorgungsrecht bereits im geltenden Recht auf die vor Versetzung in den Ruhestand erzielten Einkünfte ab und bestimmt damit immer einen individuellen, auf den Einzelfall bezogenen Freibetrag. Dieser liegt zumeist höher, kann aber auch niedriger sein als die Hinzuverdienstgrenze von 6 300 Euro pro Kalenderjahr im Rentenrecht. Eine pauschale Erhöhung des nicht anrechenbaren Einkommens würde damit zu einer Erhöhung des bereits existenten Freibetrages führen. Da sich dieser Freibetrag aber nicht vom Einzelfall losgelöst – auch nicht durchschnittsweise – ermitteln lässt, erfolgt eine Verbesserung bei der Hinzuverdienstregelung systemadäquat durch eine prozentuale Anhebung der Höchstgrenze, bis zu der die Summe aus Ruhegehalt und Einkommen ohne Auswirkung auf die Versorgungsbezüge bleibt. Die spürbare Anhebung der Höchstgrenze um 50 Prozentpunkte führt je nach erdientem Ruhegehaltssatz zu einer unschädlichen Hinzuverdienstmöglichkeit von mindestens knapp 80 % der zuletzt bezogenen Dienstbezüge. Sie erfolgt in diesem Umfang nicht nur zur Steigerung der Anreizwirkung für dringend benötigtes Personal, sondern auch im Hinblick auf die Besonderheit der Ausnahmesituation, in der sich die Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger durch ihren Einsatz an der Bewältigung einer der schwersten Herausforderungen seit dem Zweiten Weltkrieg beteiligen.

Nach Satz 2 wird für den Geltungszeitraum des § 107e (1. Januar bis 31. Dezember 2020, siehe die Artikel 6 und 9) der Wegfall des nach durchgeführter Ruhensregelung mindestens zu belassenden Ruhegehaltes in Höhe von 20 % ausgesetzt, der ansonsten in bestimmten Konstellationen zu einem vollständigen Ruhen des Ruhegehaltes führen würde. Ungeachtet der Höhe des Einkommens aus einer Beschäftigung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stehen daher nach Durchführung der Ruhensregelung mindestens 20 % des erdienten Ruhegehaltes zu.

Nach Satz 3 sind Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder einer Schwerbehinderung vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden, von der Regelung ausgenommen. Auch im Rentenrecht wurde für diesen Personenkreis keine Anhebung der Hinzuverdienstgrenze vorgenommen. Darüber hinaus soll aber auch ein Anreiz für die Aufnahme oder Aufrechterhaltung einer potentiell gesundheitsgefährdenden Tätigkeit nicht für einen Personenkreis geschaffen werden, der wegen vorzeitiger Ruhestandsversetzung aus gesundheitlichen Gründen eher zu den besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen gehört. Der Dienstherr Bund hat – anders als die gesetzliche

Rentenversicherung gegenüber ihren Versicherten – weitere Pflichten gegenüber seinen ehemaligen Beamtinnen und Beamten; er kommt mit dem Ausschluss somit auch dieser Verantwortung nach.

Zu Artikel 4 – Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 107e BeamtVG (siehe Nummer 2).

Zu Nummer 2

Die Sonderregelung zur Erleichterung der Hinzuverdienstmöglichkeiten aus Beschäftigungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgehoben. Damit erfolgt ein Gleichklang mit der rentenrechtlichen Regelung des § 302 Absatz 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die ebenfalls auf das Kalenderjahr 2020 begrenzt ist.

Mit der Aufhebung des § 107e BeamtVG mit Wirkung vom 1. Januar 2021 wird zudem vermieden, dass obsoletes Recht weiterhin förmlich fortexistiert und ein gesonderter Aufhebungsakt erforderlich wird.

Zu Artikel 5 – Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung (siehe Nummer 2).

Zu Nummer 2

Zu Absatz 1

Es wird auf die Begründung zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) verwiesen (siehe Artikel 3 Nummer 3). § 53 Absatz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG), wonach Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand bis zum Erreichen der für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes vorgesehene Altersgrenze Erwerbseinkommen aus privatwirtschaftlicher Betätigung anrechnungsfrei hinzuverdienen können, bleibt unberührt. Die erhöhte Höchstgrenze des Satzes 1 kommt insoweit nur für Verwendungseinkommen nach § 53 Absatz 6 SVG zum Tragen. Für im Ruhestand befindliche Soldatinnen und Soldaten, die die für Polizeivollzugsbeamte vorgesehene Altersgrenze erreicht haben, gilt die erhöhte Höchstgrenze des Satzes 1 in Bezug auf jegliche Art von Erwerbseinkommen.

Zu Absatz 2

Auch frühere Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die Übergangsgebühren nach § 11 SVG beziehen und Einkommen aus einer Beschäftigung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie steht, erzielen, sollen von der befristeten Privilegierung profitieren können. Hierbei ist den für die Bezieherinnen und Bezieher von Übergangsgebühren geltenden Besonderheiten Rechnung zu tragen und bei der Höchstgrenzenberechnung in Anlehnung an § 53 Absatz 9 Nummer 2 SVG das Grundgehalt aus der Endstufe der Besoldungsgruppe zugrunde zu legen.

Zu Absatz 3

Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgebühren sollen die Möglichkeit erhalten, eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie aufzunehmen und für diese Zeit die Zahlung der Übergangsgebühren nach § 11 Absatz 6 Satz 1 erster Halbsatz SVG aufschieben oder unterbrechen zu lassen. Damit kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Ausbildungs- und Qualifizierungsstätten vielfach geschlossen haben und der Fortgang von Maßnahmen der Berufsförderung ins Stocken gerät. Den Betroffenen wird die Möglichkeit gegeben, in entsprechenden Verwendungen im öffentlichen Dienst sinnvolle Unterstützungsarbeit zu leisten und den Bezug der Übergangsgebühren für die Zeit aufzusparen, in denen die Berufsförderungsmaßnahmen wiederaufgenommen werden können.

Zu Artikel 6 – Weitere Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Aufhebung der mit Artikel 5 geschaffenen Regelungen mit Ablauf des 31. Dezember 2020 (vgl. Artikel 9 Absatz 4 – Inkrafttreten), da die Pandemie nur temporärer Natur ist.

Zu Artikel 7 – Weitere Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Der Artikel korrigiert gesetzgeberische Unschärfen im SVG. Insbesondere wird die Änderung einer fehlerhaften schwebenden Änderung aus Artikel 6 des Gesetzes zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) korrigiert.

Nummern 1 und 5

Die Nummern 1 und 5 stellen Korrekturen eines gesetzgeberischen Versehens dar. Durch Artikel 13 Nummer 23 des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) sind dem SVG zum 1. Juli 2020 ein § 107 Absatz 1 und 2 und zum 1. September 2020 ein § 107 Absatz 3 mit Übergangsregelungen angefügt worden. Drei Tage später ist dem SVG durch Artikel 6 Nummer 4 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) zum 1. Januar 2024 – versehentlich wiederum als § 107 – eine Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts angefügt worden. Diese zeitlich spätere Regelung soll nunmehr zu § 108 SVG werden.

Nummern 2 und 4

Abgesehen von einzelnen rechtsförmlichen Korrekturen, decken sich die Änderungen mit den bereits in Artikel 6 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vorgesehenen Änderungen. Artikel 6 des genannten Gesetzes wird mit Artikel 8 des vorliegenden Gesetzes aufgehoben, um die am 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Änderungen des SVG folgerichtig und nachvollziehbar in einem Gesetz zu gestalten.

Nummer 4 Buchstabe a und d enthält redaktionelle Änderungen.

Nummer 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 8 – Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Folgeänderung zu Artikel 7. Da die in Artikel 6 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts enthaltenen Änderungen des SVG in Artikel 7 aufgenommen wurden, kann Artikel 6 des Gesetzes zur Regelung der Sozialen Entschädigung aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 – Änderung des Inkrafttretens

Redaktionelle Folgeänderungen zur Einfügung der Artikel 3 bis 8.

Berlin, den 6. Mai 2020

Petra Nicolaisen
Berichterstatlerin

Thomas Hitschler
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatlerin

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatlerin

